**Meldung als selbständig tätige Heilpraktikerin / Heilpraktiker**

Wenn Sie selbständig in einem Beruf des Gesundheitswesens tätig werden wollen oder tätig sind, müssen Sie sich beim Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein anmelden.

Die Meldung ist gemäß § 2 der Landesverordnung über Gesundheitsberufe vom 07.04.2004 (GVOBl. 2004, S. 113), in der zurzeit gültigen Fassung, innerhalb eines Monats nach

* Beginn oder Ende der selbständigen Berufsausübung im Bezirk des Kreises
* Verlegung der Praxis, Betriebs- oder Arbeitsstätte innerhalb des Kreises

vorzulegen.

Die Gesundheitsberufe ergeben sich aus der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Gesundheitsberufe.

Zu den Selbstständigen gehören auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Praxen, also alle Personen, die kein festes Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten.

Die Meldung ist auf dem Vordruck des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein abzugeben. Beizufügen ist eine beglaubigte Kopie Ihrer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. 2001, S. 398), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GDG. Nach Abs. 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Ansprechpartner für die hygienischen Belange Ihrer Praxis sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltbezogenen Gesundheitsschutz des Fachdienstes Gesundheit (Tel. 04521 788-135).